

Richtlinien zur Förderung der Arbeit von Fraktionen und Gruppierungen in Friedrichshafen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Friedrichshafen stellt den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zur Finanzierung ihres personellen und sächlichen Aufwands bei der Vorbereitung ihrer Gemeinderatstätigkeit Haushaltsmittel zur Verfügung. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Förderung, es sei denn sie wurden für eine Gruppierung in den Gemeinderat gewählt. Bei Verwendung der Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

(2) Die Mittel bestehen aus einem Personalkosten- und einem Allgemeinkostenbudget. Die Budgets können gegenseitig verrechnet werden. Des Weiteren werden Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Personalkostenbudget

(1) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten für die Beschäftigung von voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ein Personalkostenbudget. Für die Berechnung des Gesamtbudgets für derzeit 40 Gemeinderäte werden 3,45 Personalstellen gem. Abs. 2 zu Grunde gelegt. Auf jede Fraktion bzw. Gruppierung entfällt der Anteil an dem Gesamtbudget, der dem Verhältnis der jeweils erreichten Sitze zur Gesamtsitzzahl des Gemeinderates entspricht. Werden von einer Fraktion weniger Personalstellen als ihr rechnerisch zustehen in Anspruch genommen, kann der übrige Teil des Personalkostenbudgets zur Erhöhung des Allgemeinkostenbudgets im Rahmen der in § 3 Abs. 5 festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Für die Berechnung des Gesamtbudgets nach Abs. 1 sind für die o. g. Stellen die Personalkosten nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu Grunde zu legen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Kostensätze der Personaldurchschnittskosten, die von der KGST zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Einstellung des Personals erfolgt durch die Fraktionen und Gruppierungen; die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.

(4) Das Personalkostenbudget wird im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit Beginn des Monats, in dem die konstituierende Sitzung des Gemeinderates liegt, zur Verfügung gestellt; bei Bildung oder zahlenmäßiger Änderung einer Fraktion in der laufenden Amtszeit erstmals für den auf die Bildung bzw. Änderung der Fraktion folgenden Monat neu berechnet; entsprechendes gilt für eine Gruppierung.

(5) Der einer Fraktion bzw. einer Gruppierung zustehende Anteil am Gesamtpersonalkostenbudget richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung am Monatsbeginn. Jede

Anlage 4: Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Fraktionen und Gruppierungen in Friedrichshafen

personelle Veränderung in der Fraktion bzw. Gruppierung ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Scheidet eine Fraktion oder Gruppierung aus dem Gemeinderat aus, so wird das Personalkostenbudget maximal bis zum frühestmöglichen Ende des Arbeitsverhältnisses der/des Mitarbeiterin/s zur Verfügung gestellt. Die Fraktion bzw. Gruppierung verpflichtet sich, das Arbeitsverhältnis unverzüglich, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, zu kündigen, wenn eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht möglich ist.

§ 3

Allgemeinkostenbudget

- (1) Das Allgemeinkostenbudget setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
- (2) Die Höhe des Pro-Kopf-Betrages richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion am Monatsbeginn.
- (3) Der Grundbetrag für eine Fraktion beträgt 1.350,-€ jährlich. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt je Fraktionsmitglied 260,-€ jährlich.
- (4) Der Grundbetrag für eine Gruppierung beträgt 250,-€ jährlich. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt je Gruppierungsmitglied 250,-EUR jährlich.
- (5) Das Allgemeinkostenbudget darf nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
 1. sächlicher Verwaltungs- und Investitionsaufwand für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit, insbesondere durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppierungen;
 2. Aufwendungen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, Klausurtagungen und ganztägigen Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Fraktion für die Gemeinderatsarbeit dienen; hierzu gehört nicht die Gewährung von Sitzungsgeldern und die Bewirtung, soweit diese über eine Erfrischung hinausgeht.
 3. Aufwendungen für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderates betreffen, und Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppierungen, soweit sie für die Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstellen notwendig ist. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
 4. Aufwendungen für informierende Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind nur zuschussfähig, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktion oder Gruppierung betreffen. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung von Publikationen, die nicht von der Fraktion oder Gruppierung herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehören, ist unzulässig. Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, die innerhalb eines Jahres, in dem eine Kommunalwahl stattfindet, anfallen, sind nur zuschussfähig, soweit sie den Betrag nicht überschreiten, den die Fraktion oder Gruppierung innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre durchschnittlich pro Jahr für diesen Zweck ausgegeben hat.

Anlage 4: Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Fraktionen und Gruppierungen in Friedrichshafen

5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten; nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an sonstige Vereine und Gesellschaften.

6. Bildung von Rücklagen zur Verwendung für Investitionen im Sinne von § 7 Abs. 1 im folgenden Haushaltsjahr für bestimmte, zu bezeichnende Zwecke, sofern dies für Aufgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

§ 4

Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen

(1) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel als Erstaussstattung

1. Räume für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit
2. das Mobiliar und die notwendige Ausstattung für diese Räume entsprechend den personellen Notwendigkeiten;
3. eine Bürogrundausstattung, welche einen PC, Bildschirm, Drucker und Kopierer, sowie ein Telefon- und Faxgerät umfasst.

(2) Die Kosten für die über die Anschaffung nach Abs. 1 hinausgehende Einrichtung sind aus Budgetmitteln nach §3 zu finanzieren.

(3) Die für einen kommunalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erforderliche Ausstattung an Hard- und Software wird in jedem Fall von der Stadt übernommen, soweit die technischen Voraussetzungen für einen Anschluss an das Stadtnetz vorliegen. Die Entscheidung über die Finanzierung von Softwareanpassungen, die im Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes.

§ 5

Verfahren

(1) Die Budgets werden in der in § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 3 bzw. 4 festgelegten Höhe jeweils zum Jahresbeginn als Vorschuss ausgezahlt.

(2) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für das Personalkostenbudget sind die Beschäftigungsnachweise vorzulegen. Überschüsse bzw. Defizite können mit dem Allgemeinkostenbudget verrechnet werden.

(3) Nicht verwendete Budgetmittel können grundsätzlich in das folgende Jahr übertragen werden. Übertragene Überschüsse aus dem Vorjahr, die nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Kommunalwahl stattfindet, nicht verbraucht sind, sind zurückzuerstatten.

(4) Beträge bis zu 10,00 EUR werden nicht zurückgefordert.

Anlage 4: Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Fraktionen und Gruppierungen in Friedrichshafen

(5) Wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Vorschüsse auf das Personal- und Allgemeinkostenbudget von einer Fraktion bzw. Gruppierung bis zum 31. März des nächsten Jahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird der nach Abs. 1 auszahlende Vorschuss bis zum Vorliegen des Nachweises nicht mehr ausbezahlt.

§ 6

Abrechnungsverfahren

(1) Die zuschussfähigen Personal- und Allgemeinkostenaufwendungen sind durch die Fraktionen bzw. Gruppierungen bis spätestens 31. März des der Vorauszahlung folgenden Jahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Der Nachweis über die Verwendung des Personal- und Allgemeinkostenbudgets ist über eine Auflistung der Aufwendungen gemäß dem Vordruck der Stadt Friedrichshafen zu führen. Die Belege sind - soweit sie nicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verbucht und sortiert sind - nach der Systematik des Vordrucks zu sortieren und innerhalb der Sortierungsziffern chronologisch zu ordnen.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen oder Aufträgen, die im Abrechnungszeitraum erfolgt sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch diesem Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit die Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind. Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Zahlungsverpflichtungen, die den Abrechnungszeitraum betreffen und die erst nach dessen Ablauf in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Rechnungsstellung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind.

(3) Bei der Vorlage der Abrechnung hat die bzw. der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppierung schriftlich zu bestätigen, dass die geltend gemachten Aufwendungen ausschließlich für die Gemeinderatstätigkeit entstanden sind.

(4) Die von den Fraktionen und Gruppierungen vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen und, Gruppierungen, die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, sechs Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

§ 7

Behandlung von Investitionen

(1) Anschaffungen, deren Wert über 410,00 EUR netto liegen, sind als Investitionen zu behandeln. Die Aufwendungen für Investitionen können auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung verteilt oder im Anschaffungsjahr voll abgerechnet werden. Bei Kopier- und Diktiergeräten, elektronischen Schreibmaschinen u. ä. Geräten ist eine Nutzungsdauer von vier Jahren zu Grunde zu legen.

(2) Gegenstände, deren Wert über 200,00 EUR netto liegt, sind in das Inventarverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Diese Gegenstände sind bei einer Auflösung der Fraktion, bzw. bei einem Ausscheiden

Anlage 4: Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Fraktionen und Gruppierungen in Friedrichshafen

der Fraktion oder der Gruppierung aus dem Gemeinderat an das OB-Büro abzugeben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Gegenstand durch eine Neubeschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt wird, es sei denn, dass das OB-Büro einer Veräußerung zugestimmt hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.